

**Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben
Radweglückenschließung Klein Barkau - Kirchbarkau**

**Feststellung der UVP-Pflicht nach
§ 7 Abs. 2 UVPG**

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 03.07.2025 – APV 552-26/2025.

Der Kreis Plön plant derzeit einen Radweglückenschluss zwischen Klein Barkau und Kirchbarkau in einer Länge von ca. 450 m. Das Projektgebiet befindet sich im Kreis Plön, westlich der geplanten A21 zwischen Klein Barkau und Kirchbarkau. Im Rahmen des Ausbaus der B 404 zur A 21 zwischen Nettelsee und Klein Barkau soll im Zuge der Planstraße C auch das Radwegenetz geschlossen werden. Östlich grenzt die B 404 und der Ausbau der A 21 an den Standort des Vorhabens. Auf dem Bahndamm verläuft der Radweg entlang des bestehenden unbefestigten Feldwegs bis er die Planstraße C quert und anschließend parallel zur Straße durch die Ruderflur an den bestehenden Radweg entlang der B 404 anschließt.

Nach § 3 Abs. 1 S. 2 LUVPG i.V.m. Ziffer 2.5b (Spalte 2) der Anlage 1 LUVPG, § 7 Abs. 2 S. 1 UVPG ist vorliegend eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die Vorprüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass eine gem. § 30 Absatz 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Absatz 3 Nr. 4 LNatSchG geschützte Feldhecke von der Maßnahme betroffen ist. Unter Ziffer 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG (Schutzkriterien) sind gesetzlich geschützte Biotope i.S.d. § 30 BNatSchG aufgeführt.

Die Vorprüfung in der zweiten Stufe hat nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter ergeben. Diese sind jedoch nicht erheblich im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG. Nachteilige betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind durch den gegenständlichen Radwegneubau nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind auch nicht zu erwarten. Aufgrund der temporären Dauer der Auswirkungen in der Bauphase, der geringen Größe des Vorhabens und der anthropogenen Nutzung des Vorhabenbereichs (Landwirtschaft, Nutzung des Bahndamms als Rad- und Wanderweg) werden die nachteiligen Auswirkungen als nicht erheblich im Sinne des UVPG beurteilt. Hinzu kommt die geringe Größe (1.100m² neu versiegelte Fläche) des Vorhabens.

Anhand einer standortbezogene Vorprüfung hat das Amt für Planfeststellung Verkehr festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in der aktuell gültigen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr – Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.